

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1: Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die allgemeine Beschreibung der Geschäftsbeziehung zwischen webundso GmbH, Mühlemattstrasse 14, 3007, Schweiz, (nachfolgend Auftragnehmer genannt) und dem Kunden, bzw. der Kundin (nachfolgend Auftraggeber genannt).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma webundso GmbH, sowie deren auftragsbezogene, vertragliche Ergänzungen und Konkretisierungen, umfassen den Bereich ihrer Dienstleistungen, nämlich:

- Konzeption und Realisation von Internetlösungen.
- Journalistische, grafische und audiovisuelle Arbeiten
- Die Vermittlung entsprechender Arbeiten an Dritte

Der Auftragnehmer darf Arbeiten an Dritte weitervergeben bleibt aber dem Auftraggeber für das Resultat verantwortlich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Abweichungen von diesen Bedingungen und allfällige Nebenabsprachen sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich anerkannt werden.

§2 : Die Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein funktionstüchtiges Kommunikationsmittel gemäss den vertraglichen Spezifikationen zu realisieren und diese dem Auftraggeber auf einem geeigneten Datenträger zu übergeben oder auf einem Internet-Server zu veröffentlichen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Produkt auf den zur Zeit jeweilig gängigen Standard zu optimieren.

Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich zugesicherten Leistungen wie folgt in vier Arbeitsphasen:

1 Planung / Konzept

Der Auftragnehmer erarbeitet zunächst ein Konzept. Dazu gehören in der Regel ein Beschrieb der Grundfunktionen. Falls vom Auftraggeber ein Layout gewünscht wird, wird dieses in jedem Fall von einer Drittperson (Grafiker / Designer) erstellt.

2 Erstellung einer Vorabversion zu Demonstrationszwecken

Nach Fertigstellung des Konzepts, und nach dessen Freigabe durch den Auftraggeber, erstellt der Auftragnehmer eine Vorabversion des Produkts auf der Grundlage des freigegebenen Konzepts.

Die Vorabversion muss die Struktur des Produkts erkennen lassen, die Gestaltungsmerkmale enthalten und die notwendige Grundfunktionalität aufweisen.

3 Produktion

Nach Fertigstellung des Prototypen und dessen Freigabe durch den Auftraggeber produziert der Auftragnehmer das endgültige Produkt.

4 Fertigstellung des Produkts / Lieferung

Ein Termin zur Fertigstellung kann von den Parteien vertraglich vereinbart werden. Vereinbarte Liefertermine haben Gültigkeit unter Vorbehalt von Ereignissen, die ausserhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen. Insbesondere kann der Auftragnehmer keine Haftung für Verzögerungen übernehmen, wenn zur Erstellung verwendete Tools, die nicht substituierbar sind, Fehler aufweisen oder Programmierschritte nicht zulassen.

Kann der Fertigstellungstermin aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer nicht weiter an den Fertigstellungstermin gebunden. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß §3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§3: Die Pflichten des Auftraggebers

Wenn nicht anders vereinbart, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die in Auftrag gegebenen Arbeit einzubindenden Inhalte zur Verfügung. In diesem Falle ist allein der Auftraggeber für die Herstellung der Inhalte verantwortlich.

Zu den vom Auftraggeber bereitzustellenden Inhalten gehören sämtliche einzubindenden Texte, Bilder, Grafiken, Logos und andere Daten. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die einzubindenden Texte in digitaler Form in einem zu vereinbarenden Dateiformat zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Bilddateien (Fotos, Grafiken, Logos, etc.) in gedruckter Form (z.B. Fotoabzüge) in einer Qualität, die sich zur Digitalisierung per Scanner eignet, oder in digitaler Form in einem zu vereinbarenden Dateiformat zur Verfügung.

Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, ausschließlich Duplikate, deren Verlust keinen, oder nur unwesentlichen materiellen Schaden verursachen, an den Auftragnehmer zu versenden. (Siehe auch §9 Gewährleistung und Haftung) .

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die - gemäss vorstehenden Absätzen - zu liefernden Inhalte und Angaben spätestens unmittelbar nach Beendigung der Konzeptphase zur Verfügung.

§4: Freigabe

Nachdem der Auftragnehmer ein Konzept erstellt hat, das die vertraglichen Anforderungen erfüllt, wird der Auftraggeber diesen Entwurf per schriftlicher oder mündlicher Erklärung freigeben. Nach Fertigstellung der Vorabversion durch den Auftragnehmer, der den vertraglichen Anforderungen entspricht, verpflichtet sich der Auftraggeber, diesen per schriftlicher oder mündlicher Erklärung freizugeben.

§5: Abnahme

Während der Produktion ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile der in Auftrag gegebenen Arbeiten zur Teilabnahme vorzulegen. Der Auftraggeber ist zur Teilabnahme innerhalb von 8 Kalendertagen ab Bekanntgabe verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Erfolgt in dieser Zeit kein schriftlicher oder telefonischer begründeter Widerspruch, gelten die betreffenden Bestandteile als abgenommen.

Nach Fertigstellung des Produkts, bzw. der in Auftrag gegebenen Arbeiten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber diese auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen, bzw. auf den Internetserver aufzuspielen. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten innerhalb von 8 Kalendertagen ab Bekanntgabe verpflichtet, sofern diese den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Erfolgt in dieser Zeit kein schriftlich begründeter Widerspruch, gilt die geleistete Arbeit als abgenommen.

§6: Vergütung der erbrachten Leistungen

Vergütungsarten

Zur Vergütung können die Vertragsparteien drei verschiedene Formen vereinbaren:

- Pauschalvergütung
- Vergütung von Einzelleistungen
- Abrechnung nach Stundenansatz

Vergütung beauftragter Konzepte und Entwurfsarbeiten

Konzeptionelle Arbeiten sind der Hauptbestandteil eines jeden Projekts für den Auftraggeber. Entscheidet sich der Auftraggeber nach Abgabe von beauftragten Konzeptionellen Arbeiten (Layouts, Designs, Text, Funktionsschemas etc.) für einen anderen Mitbewerber, stellt der Auftragnehmer eine Pauschalvergütung in

Rechnung. Die Höhe der Pauschalvergütung ergibt sich aus den aktuellen Stundenansätzen, sofern kein anderer Betrag zuvor schriftlich vereinbart wurde.

Beauftragte Änderungen

Beauftragte Änderungen nach erfolgter Abnahme, bzw. Freigabe der in §2 bezeichneten Teilleistungen und der Gesamtleistung sind gesondert zu vergüten. Ohne besondere Regelung wird dann nach den aktuellen Stundensätzen abgerechnet.

Mehraufwand

Unabhängig von der Vergütungsart ist der Auftraggeber verpflichtet, jeglichen Mehraufwand des Auftragnehmers zu vergüten, der dadurch entsteht, weil der Auftraggeber seinen Verpflichtungen, gemäß §3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht termingerecht nachgekommen ist.

Express-Tarife

Werden Aufgaben vom Auftraggeber früher als vereinbart verlangt, können Express-Tarife anfallen. Diese sind:

- CHF 180.-/h bei Abgaben innerhalb von 5 Arbeitstagen
- CHF 240.-/h bei Spezialeinsätzen an Wochenenden und/oder gesetzlichen Feiertagen sowie Nachteinsätzen zwischen 22.00h und 6.00h

Schulungen

Wir eine Schulung durch den Auftraggeber kurzfristig abgesagt, kommen folgende Tarife zum Zug:

- Absage innerhalb 7 Arbeitstagen: 50% des vereinbarten Budgets
- Absage innerhalb 3 Arbeitstagen: 75% des vereinbarten Budgets
- Absage innerhalb 1 Arbeitstag: 100%% des vereinbarten Budgets

§7: Die Zahlungsmodalitäten

Der Auftraggeber leistet auf Anforderung des Auftragnehmers eine Vorauszahlung von 30% des Auftragsvolumens.

Der Auftragnehmer ist berechtigt nach Fertigstellung einer Arbeitsphase - gemäß §2 - eine Teilrechnung zu erstellen (30%), die, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 7 Werktagen zu begleichen ist.

Nach Fertigstellung und Abnahme des Produkts, bzw. der in Auftrag gegebenen Arbeiten, wird der Auftrag-

nehmer dem Auftraggeber die vertraglich geschuldete Vergütung in Rechnung stellen (Schlussrechnung). Die Schlussrechnung ist, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, gegebenenfalls das relevante Produkt für die Dauer des Zahlungsverzuges zu deaktivieren (z.B. eine Webseite offline zu stellen). Für die Dauer einer solchen Massnahme kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer keinerlei Schadensersatzansprüche geltend machen.

Eigentumsvorbehalt

Alle durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

§8: Urheberrechte und Verwertungsrechte

Falls nicht vertraglich anders geregelt (siehe auch §8a: Geheimhaltungsabkommen), verbleiben mit Ausnahme der vereinbarten Nutzungsrechte sämtliche Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Patent- und Urheberrechte, inklusive Verwertungs- und Änderungsrechte beim Auftragnehmer oder deren Lizenzgebern. Wurde nichts Gegenteiliges vereinbart, verbleiben die Source-Codes bei dem Auftragnehmer. Die Ideen, Konzepte und Verfahren, welche der Auftragnehmer bei der Produktion entwickelte, dürfen bei der Erstellung anderer Produkte für andere Auftraggeber verwendet werden. Der Auftragnehmer hat das Recht das Arbeitsergebnis für Eigenwerbung zu nutzen und abzuändern.

Falls nicht anders vereinbart (siehe auch §8a: Geheimhaltungsabkommen), werden an geeigneten Stellen Hinweise auf die Urheberstellung des Auftragnehmers aufgenommen. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu entfernen.

§8a: Geheimhaltungsabkommen

Falls vom Auftraggeber gewünscht, kann ein „Geheimhaltungsabkommen“ vertraglich vereinbart werden. Dieses verpflichtet den Auftragnehmer sämtliche in dem Produkt verwendeten Source-Codes nach Fertigstellung zu überlassen und keine Forderungen daran zu stellen. Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit dem Produkt keinerlei Eigenwerbung zu betreiben, insbesondere die Arbeit daran in jedem Fall zu verschweigen.

Ein Geheimhaltungsabkommen wird vom Auftragnehmer mit einem Aufschlag von 15% auf das Gesamtbudget verrechnet.

§8b: Internet

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche, entgeltliche Recht zum Gebrauch des gelieferten Produkts im Rahmen des vereinbarten Umfanges. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, darf die gelieferte Internet-Lösung bzw. Programmierung nur unter einer einzigen Internet Adresse, respektive der eigenen "Webseite" oder Domain verwendet werden. Die Internet-Lösung bzw. Programmierung oder Teile davon, dürfen ohne das Einverständnis des Auftragnehmers nicht geändert werden. Zulässig ist die Aktualisierung und Änderung von Bereichen, die speziell dafür vorgesehen sind.

§9: Gewährleistung und Haftung

Der Auftraggeber ist hinsichtlich aller von ihm zur Veröffentlichung bereitgestellten Materialien (Texte, Bilder, Fotos, etc.) verantwortlich, sofern dadurch Rechte Dritter berührt werden. Der Auftragnehmer ist für die Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

Sollten Dritte den Auftragnehmer wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der in Auftrag gegebenen Arbeiten entstehen, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und dem Auftragnehmer die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen werden vom Auftragnehmer sorgsam behandelt. Nach erfolgter Übernahme in den Datenbestand, bzw. Angebotserarbeitung werden sie an den Auftraggeber (bzw. Angebotsnachsuchenden) zurückgesandt. Für einen Verlust, oder eine Beschädigung dieser Unterlagen, haftet der Auftragnehmer jedoch auf keinen Fall.

Jeglicher Haftungsanspruch des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer ist grundsätzlich auf den vereinbarten Auftragswert begrenzt.

§9a: Internet

Der Auftragnehmer garantiert die Funktionalität seiner Produkte zum vorausgesetzten Gebrauch, gemäss den vertraglichen Spezifikationen und den darin ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften. Nicht den Spezifikationen entsprechende Produkte werden vom Auftragnehmer innerhalb der Garantiezeit kostenlos repariert, korrigiert oder ausgewechselt. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb **30 Tagen** dem Auftragnehmer schriftlich zu melden und auf Wunsch zu dokumentieren. Die entsprechende Garantie richtet sich bei Hardware- und Softwarelizenzprodukten nach der Garantie des Herstellers und beträgt in der Regel ein Jahr ab Abnahme. Für Eigenentwickelte Software, Internet-Lösungen bzw. Programmierungen wird eine Garantie von 90 Tagen nach Abnahme gewährt.

Der Auftragnehmer kann jedoch keine Garantie dafür übernehmen, dass die genannten Produkte ununterbrochen und fehlerfrei in allen Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen, unter verschiedenen Benutzeroberflächen, Netzwerken und Internetumgebungen eingesetzt werden können. Die Garantie erlischt, wenn vom Auftraggeber oder dritter Seite unbewilligte Eingriffe in die gelieferten Produkte vorgenommen oder die Einsatzbedingungen der Produkte verändert werden.

§10: Kündigung

Ein zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossener Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

- Der Auftragnehmer ist zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen, gemäß §3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachhaltig verletzt.
- Der Auftragnehmer ist zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zu Abschlagszahlungen, gemäß §7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht nachkommt.
- Der Auftragnehmer ist zur Kündigung weiterhin berechtigt, wenn ihm Gepflogenheiten geschäftsschädigender, zivil- oder strafrechtlicher Natur, über den Auftraggeber bekannt werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihm nicht bekannt waren, oder nicht sein konnten.

§11: Geltungsbereich und Gerichtsstand

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie darauf beruhender Verträge, ist ausschließlich das Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, welche sich in Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie darauf beruhender Verträge ergeben, ist die **Stadt Bern** in der Schweiz.

§12: Datenschutz

Die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten werden beim Auftragnehmer elektronisch gespeichert. Alle personenbezogenen Daten werden strikt vertraulich behandelt und keinesfalls an Dritte weitergegeben, es sei denn, übergeordnete Bestimmungen und Gesetze zwingen den Auftraggeber, bzw. den Auftragnehmer dazu.

§13: Ergänzende Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam sein, oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken eines Vertrags.

Nicht berührt werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, sowie darauf beruhender Verträge, Geschäfts- und Vertragsbedingungen, von AGB, die von Firmen geführt werden, die auftragsbezogen für den Auftragnehmer oder dessen Kunden tätig werden. Diese Drittfirmen werden im Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, namentlich unter Nennung des Standortes deren Allgemeiner Geschäftsbedingungen und der technischen Möglichkeit der Einsehbarkeit derselben erwähnt.

Das Angebot des Auftragnehmers ist freibleibend. Ein für Auftraggeber sowie Auftragnehmer bindender Vertrag kommt erst mit der rechtsverbindlichen Unterschrift beider Parteien zustande.

Der Auftragnehmer prüft nicht, inwieweit der Verhandlungspartner, der einen Vertrag unterzeichnet, von der Firma, die Inhaber des in Auftrag gegebenen Produkts ist, zur Auftragserteilung bevollmächtigt und zeichnungsberechtigt ist. Ansprüche aus vertraglich vereinbarten Leistungen werden im Fall der Nichterbringung finanzieller Leistungen durch diese Firma an die unterzeichnende natürliche Person gerichtet und rechtlich durchgesetzt.

AGB von Drittanbietern und/oder nicht Schweizer Vertragspartnern werden nicht Vertragsbestandteil. Die AGB von Geschäftskunden gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Alle Abweichungen hiervon bedürfen unserer expliziten schriftlichen Bestätigung und Zustimmung.

Auf freiwillig von uns angebotene kostenlose Service-Leistungen über die Vertragsbestimmungen hinaus besteht kein Rechtsanspruch. Kostenlose Leistungen können von uns jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ihre längerfristige freiwillige Erbringung konstituiert keine gewohnheitsrechtlichen Ansprüche.

webundso GmbH, Januar 2010